



Verkehrsunternehmen, die ebenfalls die Erbringung von Verkehrsleistungen anbieten. Nach § 2 Abs. 7 ÖPNVG-SH bedienen sich die Aufgabenträger bei der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen des ÖPNV unter Berücksichtigung der geringsten Kosten für die Allgemeinheit öffentlicher oder privater Verkehrsunternehmen. Mit der Erteilung eines solchen Auftrags zur Erbringung von Verkehrsleistungen aufgrund von Ausschreibungen geht die Aufgabe der Sicherstellung des Verkehrs und damit die Aufgabenträgerschaft aber selbstverständlich **nicht** auf die Verkehrsunternehmen über. Die Aufgabenträger haben vielmehr weiter zu kontrollieren, ob das Verkehrsunternehmen den Verkehr auch tatsächlich wie vereinbart erbringt, und Maßnahmen zu treffen, falls der Verkehr durch das Verkehrsunternehmen doch nicht bzw. unzureichend erbracht wird.

Die Sicherstellungsaufgabe verbleibt damit weiter beim Aufgabenträger als zuständiger Behörde. Die DB Regio/ die DB Autokraft erfüllen lediglich die verkehrsvertraglich vereinbarten Pflichten.

Darüber hinaus unterliegen die Gesellschaften der DB AG als im Eigentum des Bundes tätige Unternehmen dem Anwendungsbereich des IFG des Bundes. Dort besteht selbst in Bereichen, in denen sich der Bund zur Aufgabenerfüllung der DB bedient - was hier nicht der Fall ist - lediglich eine materielle Informationspflicht nach § 1 Abs. 3 IFG. Adressatin des Antrags bliebe in jedem Fall auch hier die jeweils zuständige Behörde, § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Autokraft GmbH